

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

- Stand: 1. Januar 2008 -

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 Beitragsangleichung

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, das unmittelbar zu einer wahrnehmbaren Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Vertrags
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlasses von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Gesetzliche Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht
- 32 Anzuwendendes Recht

- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 - (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;

- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4 Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrags sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von 5 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden und 1 Mio. Euro für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzlichen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem - insbesondere sachlichem und zeitlichem - Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder,

Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
- Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- Dieser Ausschluss gilt nicht
- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken
- oder
- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 7.19 Bei Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 Haftpflichtansprüche aus
- (1) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - (2) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - (3) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - (4) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller

- Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- (5) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - (6) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Kostenanschlägen und sonstigen Kalkulationen;
 - (7) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - (8) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - (9) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 - (10) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- 10.1 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13 Beitragsregulierung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitrags-

unterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgen.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15 Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorangegangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahrs ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

16 Dauer und Ende des Vertrags

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

17 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht abweichend von Ziff. 14 der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlasses von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22 Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht vorsätzlich gemacht hat.
- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach den Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung nicht auf Vorsatz beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

Der Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Weitere Bestimmungen

27 Mitversicherte Person

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30 Gesetzliche Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahrs, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31 Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

31.3 Wurden der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt oder sind sie im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)

A Privathaftpflichtversicherung

I Gemeinsame Bestimmungen zum Deckungsumfang Basis, Standard und Top

1 Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist im Rahmen der AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, mit denen üblicherweise gerechnet werden muss. Keine Gefahr des täglichen Lebens in diesem Sinne ist z. B. die Beteiligung an einer vorsätzlichen Straftat.

1.2 Nicht versichert sind die Gefahren

1.2.1 eines Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes, Amtes, oder öffentlichen Ehrenamtes;
(Ausnahme: Soweit gegen Zahlung eines Zuschlags vereinbart, ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater mitversichert. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder. Die Höchstersatzleistung pro Schadenfall beträgt 5 Mio. Euro.)

1.2.2 einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;

1.2.3 aus Ausübung der Jagd.

1.3 Bei Vereinbarung einer Selbstbeteiligung (siehe Versicherungsschein) hat der Versicherungsnehmer diese bei jedem Schadenereignis selbst zu tragen. Schäden unterhalb der Selbstbeteiligung sind nicht versichert.

2 Mitversicherte Personen

2.1 Mitversichert ist - sofern nicht der Single-Tarif gilt (siehe Ziff. 2.2) - die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers oder

2.1.2 - soweit beantragt - des mit dem unverheirateten Versicherungsnehmer in häuslicher eheähnlicher Gemeinschaft lebenden, im Versicherungsschein namentlich genannten Lebenspartners. Gegenseitige Ansprüche (auch von oder gegen mitversicherte Kinder) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherren wegen Personenschäden;

2.1.3 ihrer unverheirateten oder nicht selbst in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), volljährige Kinder jedoch nur, solange sie sich noch in einer ununterbrochenen Schul- oder sich hieran anschließenden beruflichen Erstausbildung befinden. Das Gleiche gilt für Enkelkinder, die dauerhaft mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes sowie bei einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit von bis zu einem Jahr vor, während oder unmittelbar nach der vorstehend beschriebenen Schul- oder beruflichen Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

2.2 Abweichend von Ziff. 2.1 kann für alleinlebende Personen vereinbart werden, dass Versicherungsschutz nur für den Versicherungsnehmer besteht.

2.2.1 Heiratet der Versicherungsnehmer oder begründet er eine eingetragene Lebenspartnerschaft*, erweitert sich der Versicherungsschutz auf die in Ziff. 2.1 genannten Personen, wenn die Heirat oder die Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft* innerhalb eines Monats dem Versicherer angezeigt wird. Entsprechendes gilt für den nicht-ehelichen Lebenspartner, sobald er laut Melderegister mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt. Erfolgt die Anzeige später als einen Monat nach der Heirat oder der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft* bzw. Beginn der häuslichen Gemeinschaft laut Melderegister, beginnt der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen mit Zugang der Anzeige beim Versicherer.

2.2.2 Ab Versicherungsbeginn für die mitversicherten Personen ist der im Tarif hierfür vorgesehene Beitrag zu zahlen.

2.3 Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer oder gefälligkeitsshalber die in Ziff. 3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst versehen.

Ergänzend zu Ziff. 2.1 und 2.3 gilt:

Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen finden für die Mitversicherten sinngemäß Anwendung.

2.4 Für Schäden durch mitversicherte Kinder unter 7 Jahren nach Ziff. 2.1.3 gilt zusätzlich:

Der Versicherer leistet im Interesse des Versicherungsnehmers Schadenersatz bis zur Höhe von 5.000 Euro je Schadenereignis, ohne die Frage der Aufsichtspflichtverletzung zu prüfen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit

- ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Kfz-Vollkasko-Versicherer) leistungspflichtig ist;
- der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder
- die Aufsichtspflicht an einen Dritten übertragen wurde.

Das Gleiche gilt für Kinder, die das 7., aber nicht das 10. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie an einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn beteiligt waren und einem Dritten einen Schaden zugefügt haben.

2.5 Für Schäden bei Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten gilt zusätzlich:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten der Schule, Fachhochschule oder Universität. Nicht versichert sind Schäden an Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung und der dazugehörigen Software; die Höchstersatzleistung beträgt 20.000 Euro je Schadenereignis und das Doppelte dieser Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

3 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr

3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

- 3.1.1 einer oder mehrerer Wohnungen oder von Wohnräumen (auch zur Ferien- und Wochenendnutzung), - bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer,
- 3.1.2 eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses),
- 3.1.3 eines Wochenendhauses,
sofern diese im Inland gelegen sind und vom Versicherungsnehmer zu eigenen Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie von sonstigen Räumen zu privaten Zwecken und eines Schrebergartens.
- 3.1.4 einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses in den EU-Staaten einschließlich Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein, sofern der Versicherungsnehmer dort seinen Hauptwohnsitz hat.
- 3.2 Hinsichtlich der in Ziff. 3.1 genannten Wohnungen, Häuser, Räume ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
 - 3.2.1 aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzelnen Wohnräumen oder einer Einliegerwohnung sowie zugehöriger Garagen, nicht jedoch bei Vermietung an Pensionsgäste oder zu gewerblichen Zwecken;
 - 3.2.2 als Bauherr sowie aus der Ausführung von Baueigenleistungen, soweit die Bausumme höchstens 50.000 Euro je Bauvorhaben beträgt. Bei höherer Bausumme gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);
 - 3.2.3 wegen Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums; die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil von Versicherten am gemeinschaftlichen Eigentum;
 - 3.2.4 aus dem Miteigentum an den zu einem Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen.
- 3.3 Für den Besitz - z. B. Eigentum (auch Miteigentum), Miete, Pacht, Nießbrauch -, das Vermieten, Überlassen, Bebauen o. Ä. von sonstigen Immobilien wie Räumen, Wohnungen, Gebäuden, Grundstücken, besteht Versicherungsschutz nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

4 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohngebäuden, Wohnungen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich zugehöriger Ein- oder Anbauküchen, Balkone, Terrassen und Loggien sowie aus allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 5 Mio. Euro je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Ausgeschlossen sind

- 4.1 Haftpflichtansprüche wegen
 - 4.1.1 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - 4.1.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - 4.1.3 Glasschäden (auch Plexi- oder Kunststoffglas), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 4.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
(Anmerkung: Text des Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.)

5 Schadenereignisse im Ausland

5.1 Allgemeiner Geltungsbereich

Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - ohne zeitliche Begrenzung die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen, die sich in den EU-Staaten sowie der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein ereignen. Es gelten die vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

5.2 Erweiterter Geltungsbereich

Für Schadenereignisse, die außerhalb des allgemeinen Geltungsbereichs eintreten, besteht Versicherungsschutz bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt, dessen Dauer von vornherein den Zeitraum von einem Jahr nicht übersteigen soll. Bei längeren Auslandsaufenthalten besteht Versicherungsschutz nur für einen Monat ab dem Tag der Ausreise. Die Höchstersatzleistung ist begrenzt auf 5 Mio. Euro je Schadenereignis und auf das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs. Die gleiche Begrenzung gilt für Schadenersatzansprüche, die vor ausländischen Gerichten außerhalb des allgemeinen Geltungsbereichs erhoben werden.

5.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

6 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs (auch an dem Fahrzeug selbst) verursacht werden.
- 6.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von
 - 6.2.1 maschinell angetriebenen Krankenfahrstühlen bis 6 km/h,
 - 6.2.2 Modell- und Spielfahrzeugen - auch ferngesteuerte - bis 15 km/h,
 - 6.2.3 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote, eigene Windsurfbretter und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsätzen,
 - 6.2.4 von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt, soweit hierfür keine Versicherungspflicht besteht.

7 Halten, Hüten von Tieren, Reiten fremder Pferde

- 7.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- 7.2 Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht
 - 7.2.1 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken,
 - 7.2.2 als Hüter fremder Hunde oder Pferde, soweit dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht die Haftpflichtversicherung des Tierhalters eintrittspflichtig ist.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das betreffende Tier vom Versicherungsnehmer oder einer nach Ziff. 2.1 mitversicherten Person gehalten wird oder in deren Eigentum (auch Miteigentum) steht.

8 Waffen, Munition, Geschosse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.

9 Gewässerschäden

9.1 Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt (siehe aber Ziff. 9.3).

9.2 Die Höchstersatzleistung beträgt 5 Mio. Euro je Schadenereignis und das Doppelte dieser Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

9.3 Abweichend von Ziff. 9.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 50 Liter/Kilogramm Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 500 Liter/Kilogramm nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe. Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1 (2) AHB (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

9.4 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nach Ziff. 9.2 nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme nach Ziff. 9.2 übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

9.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

9.6 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10 Vertragsfortsetzung bei Tod des Versicherungsnehmers

Für die nach Ziff. 2.1 mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartner und/oder Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehe-/Lebenspartner bezahlt, so wird dieser Versicherungsnehmer.

11 Gefälligkeitsschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Gefälligkeitshandlungen. Der Versicherer wird bei Personen- und Sachschäden aus

einer Gefälligkeitshandlung gegenüber dem Geschädigten bis zu einer Schadenhöhe von 5.000 Euro keinen Haftungsverzicht für einfache Fahrlässigkeit einwenden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

12 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

12.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenverarbeitung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

(2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

(3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

12.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherungsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB.

12.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 Euro je Schadenereignis und das Doppelte dieser Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

12.4 Abweichend von Ziff. 6.3 AHB gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,

- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

12.5 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in den EU-Staaten sowie der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein nach dem Recht eines dieser Staaten geltend gemacht werden.

12.6 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege,

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

12.7 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

13 Verlust beruflich überlassener Schlüssel

- 13.1 Mitversichert ist - soweit gegen Zahlung eines Zuschlags vereinbart - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Türschlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen von Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnissen überlassen wurden und sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

13.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus

- 13.2.1 dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen,
- 13.2.2 Folgeschäden eines Schlüsselverlusts (z. B. Einbruch).
- 13.3 Die vereinbarte Deckungssumme je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt die Höchstleistung das Doppelte dieser Deckungssumme.

II Zusätzliche Bestimmungen beim Deckungsumfang Top

Bei Vereinbarung des Deckungsumfanges „Top“ (siehe Versicherungsschein) gilt zusätzlich zu Abschnitt I folgende Erweiterung:

1 Kfz, Arbeitsmaschinen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- 1.1 Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h mit Ausnahme von Baumaschinen,
- 1.2 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h (z. B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte), mit Ausnahme von Baumaschinen,

1.3 Modellfahrzeugen

soweit hierfür keine Versicherungspflicht besteht und dem Gebrauch kein gesetzliches Verbot entgegensteht. Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse nach den Ziff. 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Schäden an den Fahrzeugen selbst bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Höchstersatzleistung beträgt 5 Mio. Euro je Schadenereignis und das Doppelte dieser Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

2 Wassersport

Mitversichert ist abweichend von Ziff. 1 6.1 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von eigenen Windsurfbreitern,

ferner der gelegentliche Gebrauch von fremden Wasserfahrzeugen mit Motor oder Treibsätzen, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Schäden an den Fahrzeugen selbst bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Höchstersatzleistung beträgt 5 Mio. Euro je Schadenereignis und das Doppelte dieser Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

3 Schlüsselverlust

- 3.1 Mitversichert ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von zu privaten Zwecken überlassenen fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus

- 3.2.1 dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen von Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnissen überlassen wurden oder die sich aus sonstigen beruflichen Gründen im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben, soweit die Mitversicherung nicht besonders vereinbart wurde,
- 3.2.2 dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen,
- 3.2.3 Folgeschäden eines Schlüsselverlusts (z. B. Einbruch).
- 3.3 Die Deckungssumme beträgt 20.000 Euro je Schadenereignis. Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt die Höchstleistung das Doppelte dieser Deckungssumme.

4 Mietsachschäden an Mobiliar von Hotels und dgl.

In Ergänzung zu Abschnitt I Ziff. 4 dieser BBR für die Privathaftpflicht ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung der Einrichtung von vorübergehend gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Unterkünften mitversichert. Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000 Euro je Schadereignis und das Doppelte dieser Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs. Es gelten die Ausschlüsse nach Abschnitt I Ziff. 4.1 und 4.2 der BBR für die Privathaftpflicht.

5 Schadenersatz-Ausfalldeckung

5.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit durch einen Dritten geschädigt wird und die daraus resultierenden berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nicht realisiert werden können.

Mit der Ausfalldeckung wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob für den Schädiger ein Privathaftpflichtversicherungsschutz bestehen würde, dessen Versicherungsumfang der bestehenden Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers entspricht. Der Versicherungsschutz für den Schädiger geht dabei nicht über den Deckungsumfang für den Versicherungsnehmer hinaus. Alle vertraglich für den Versicherungsnehmer geltenden Ausschlüsse finden für den Schädiger daher sinngemäß Anwendung.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche gegenüber Haltern und Hütern von Tieren. Versichert sind weiterhin Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden, die der Dritte vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Höchstersatzleistung beträgt 5 Mio. Euro je Schadereignis und das Doppelte dieser Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers zur Folge hatte und für deren Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist. Die nach Abschnitt I Ziff. 2.1 dieser BBR mitversicherten Personen sind dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

5.2 Kein Versicherungsschutz besteht:

5.2.1 bei Schäden unter 2.500 Euro oder

5.2.2 wenn der Dritte zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat oder

5.2.3 wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. der Privathaftpflicht-Versicherer des Dritten oder Schadensversicherer des Versicherungsnehmers oder

5.2.4 wenn und soweit ein Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- oder Versorgungsträger leistungspflichtig ist.

5.3 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:

5.3.1 Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) über mindestens 2.500 Euro erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

5.3.2 Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten 3 Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

5.3.3 Der Versicherungsnehmer hat den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, sobald erkennbar ist, dass der Schädiger seiner Schadenersatzverpflichtung nicht nachkommen wird, spätestens zum Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Bei der Verletzung dieser Verpflichtung gilt Ziff. 26 AHB entsprechend.

5.3.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der von dem Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben.

5.4 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

6 Alleinstehende Elternteile

Mitversichert ist - sofern nicht der Single-Tarif gilt (siehe Ziff. I 2.2) - die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden alleinstehenden Elternteils des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners bzw. seines nach Ziff. I 2.1.2 mitversicherten Lebenspartners. Gegenseitige Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherren wegen Personenschäden.

7 Fotovoltaikanlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und dem Betrieb von Fotovoltaikanlagen, sofern sich diese auf den nach Ziff. I 3.1.2 mitversicherten Immobilien befinden. Die Höchstersatzleistung beträgt 5 Mio. Euro je Schadereignis und das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

B Amtshaftpflichtversicherung

1 Versicherbare Personen

Aufnahmefähig sind alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes (d. h. des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der kommunalen Verbände und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie Personen, die in einem vergleichbaren Dienstverhältnis stehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ärzte aller Fachbereiche (auch Tierärzte).

Scheidet der Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrags aus dem Dienst (z. B. infolge Pensionierung) aus, so erlischt damit die Amtshaftpflichtversicherung. Die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen.

2 Versicherter Tätigkeitsbereich

Versichert ist - im Rahmen der AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Angehöriger des öffentlichen Dienstes sowie als Angehöriger der Bundeswehr (ausgenommen Wehrpflichtige) oder des Bundesgrenzschutzes

- bei Ausübung seiner dienstlichen Verrichtung
- in der von ihm angegebenen dienstlichen/beruflichen Tätigkeit, nicht jedoch aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

3 Versicherte Schadenarten

Die Versicherung umfasst Personenschäden (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Personen), Sachschäden (Vernichtung oder Beschädigung von Sachen) und sich daraus ergebende Vermögensschäden. Für reine Vermögensschäden besteht kein Versicherungsschutz.

4 Mitversichert

- 4.1 sind - im Rahmen der AHB - Haftpflichtansprüche aus Schäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat;
- 4.2 ist - im Rahmen der AHB - die gesetzliche Haftpflicht des dienstlichen Vertreters des Versicherten, es sei denn der Vertreter ist selbst entsprechend versichert;
- 4.3 sind - abweichend von Ziff. 7.7 (1) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) verursacht hat und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Gesamtleistung für jedes Schadenereignis ist auf 5.000 Euro und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs auf 10.000 Euro begrenzt.

5 Nicht versichert

- 5.1 sind Haftpflichtansprüche aus Schäden
 - 5.1.1 durch Halten von Tieren, soweit nicht besonders beantragt;
 - 5.1.2 durch Jagdausübung, soweit nicht besonders beantragt;
 - 5.1.3 durch Schienenfahrzeuge;
 - 5.1.4 durch Sprengungen und Entschärfen von Munition oder anderen Explosionskörpern;
 - 5.1.5 aus der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
 - 5.1.6 aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst oder Lotsendienst;
 - 5.1.7 infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.
- 5.2 ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs (auch an dem Fahrzeug selbst) verursacht werden, soweit nicht besonders vereinbart.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- 5.2.1 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden;
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
 - für die keine Versicherungspflicht besteht;
- 5.2.2 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote, eigene Windsurfgeräte und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

6 Zusatzversicherung für Dienstschlüssel

Eingeschlossen ist - soweit gegen Zahlung eines Zuschlags vereinbart - in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhält.

- 6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 6.2 Ausgeschlossen von dieser Zusatzversicherung bleiben

- 6.2.1 die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- 6.2.2 die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).
- 6.3 Die vereinbarte Deckungssumme je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt die Höchstersatzleistung das Doppelte dieser Deckungssumme.

7 Dienstfahrzeugregress

Soweit gegen Zuschlag besonders vereinbart, ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten oder angeordneten dienstlichen Gebrauch eines Kraftfahrzeugs des Dienstherrn mitversichert, soweit kein anderer Versicherer eintrittspflichtig ist.

Mitversichert sind auch Schäden an dem gebrauchten Fahrzeug selbst. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere ersatzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat. Ausgeschlossen bleiben ferner Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist, dass der Versicherungsnehmer nach beamten- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom Dienstherrn in Anspruch genommen wird. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat, den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt hat, oder sich nach dem Versicherungsfall unerlaubt vom Unfallort entfernt hat (§ 142 StGB).

Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 Euro je Schadenereignis und das Doppelte dieser Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

8 Besonderheiten bei Pfarrern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Religionslehrer und Armenpflegevorstand.

9 Besonderheiten bei Lehrern

- 9.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
 - 9.1.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
 - 9.1.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Auch bei Auslandsfällen erfolgt die Leistung in Euro; die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
 - 9.1.3 aus der Erteilung von Nachhilfestunden;
 - 9.1.4 aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.
- 9.2 Nicht versichert
 - 9.2.1 ist die Haftpflicht aus einer Forschungs- oder Gutachtertätigkeit sowie Lehrtätigkeit im Ausland.
 - 9.2.2 sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienstunfälle oder Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung im Betrieb, der Schule oder Dienststelle nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuches VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Versicherungsfällen der gesetzlichen Unfallversicherung von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

10 Besonderheiten bei staatlichen oder kommunalen Baubeamten

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (2) AHB - auch Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werks oder eines Teils eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und/oder darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden am Bauwerk, das Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ist.

11 Besonderheiten bei Bundeswehr-, Polizei- und Zollangehörigen

Mitversichert ist

11.1 die gesetzliche Haftpflicht aus dem dienstlichen Gebrauch von Karabinern, Pistolen und Maschinenpistolen.

11.2 - soweit gegen Zahlung eines Zuschlags vereinbart - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber dem Dienstherrn aus dem Abhandenkommen

- (1) von fiskalischem Eigentum einschließlich Verwarungsblocks nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten;
- (2) von persönlichen Ausrüstungsgegenständen nach dem Bekleidungsbescheinigungsnachweis. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
 - wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 - wegen Abhandenkommens von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst.

Die Gesamtleistung ist für jedes Schadenereignis auf 2.500 Euro und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs auf 5.000 Euro begrenzt.

C Tierhalterhaftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist - im Rahmen der AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des/der im Antrag angegebenen Tieres/Tiere. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus vom Versicherungsnehmer gewollten Deckakten des Tieres.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Tierhüters, sofern er nicht gewerbmäßig tätig ist;

in der Tierhalterhaftpflichtversicherung für ein Reittier zusätzlich

- die gesetzliche Haftpflicht der Person, die mit dem Versicherungsnehmer eine Reitbeteiligung vereinbart hat,
- die gesetzliche Haftpflicht des gelegentlichen Reiters,

soweit für diese Personen nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohngebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich zugehöriger An- und Einbauküchen, Balkone, Terrassen und Loggien sowie aus allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 5 Mio. Euro je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Ausgeschlossen sind

3.1 Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

3.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

(Anmerkung: Text des Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.)

4 Schadenereignisse im Ausland

4.1 Allgemeiner Geltungsbereich

Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - ohne zeitliche Begrenzung die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen, die sich in den EU-Staaten sowie der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein ereignen. Es gelten die vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

4.2 Erweiterter Geltungsbereich

Für Schadenereignisse, die außerhalb des allgemeinen Geltungsbereichs eintreten, besteht Versicherungsschutz bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt, dessen Dauer von vornherein den Zeitraum von einem Jahr nicht übersteigen soll. Bei längeren Auslandsaufenthalten besteht Versicherungsschutz nur für einen Monat ab dem Tag der Ausreise. Die Höchstersatzleistung ist begrenzt auf 5 Mio. Euro je Schadenereignis und auf das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs. Die gleiche Begrenzung gilt für Schadenersatzansprüche, die vor ausländischen Gerichten außerhalb des allgemeinen Geltungsbereichs erhoben werden.

4.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

5 Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -

5.1 Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

5.2 Die Höchstersatzleistung beträgt 5 Mio. Euro je Schadenereignis und das Doppelte dieser Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

5.3 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nach Ziff. 5.2 nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Ent-

schädigung die Versicherungssumme nach Ziff. 5.2 übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

- 5.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 5.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

D Bauherrenhaftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist - im Rahmen der AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) des im Antrag angegebenen Objekts.

Versicherungsschutz wird geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.

Soweit gegen Zuschlag vereinbart, können versichert werden

- Eigenleistungen nach Ziff. 5
- die Bauleitung durch den Versicherungsnehmer

- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

2 Vertragsdauer

Die Versicherung endet mit Fertigstellung des Bauvorhabens, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn. Abweichend von Ziff. 16.2 AHB erfolgt keine automatische Vertragsverlängerung.

Für Fertighäuser bis zu einer Bausumme von 300.000 Euro kann die Versicherungsdauer gegen Beitragsnachlass auf sechs Monate begrenzt werden.

3 Versicherungsleistungen

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.

4 Ausschlüsse

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 4.1 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 4.2 aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 4.3 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden. Besteht

nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. (Ausnahme siehe Ziff. 5.2)

- 4.4 wegen Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

5 Eigenleistungen

Falls gegen Zahlung eines Zuschlags besonders vereinbart, gilt für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Ausführung von Baueigenleistungen zusätzlich:

- 5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung von Bauarbeiten oder eines Teils dieser Arbeiten in eigener Regie (auch Selbsthilfe am Bau).
- 5.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Rahmen der Eigenleistungen verursacht werden durch den Gebrauch von
 - 5.2.1 Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,
 - 5.2.2 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, soweit hierfür keine Versicherungspflicht besteht und dem Gebrauch kein gesetzliches Verbot entgegensteht. Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse nach Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB. Ausgeschlossen bleiben Schäden an dem Kraftfahrzeug oder der selbstfahrenden Arbeitsmaschine selbst.
- 5.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der von dem Bauherren (Versicherungsnehmer) im Zusammenhang mit Bauarbeiten an dem angegebenen Bauvorhaben eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.
- 5.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung im Betrieb des Versicherungsnehmers als Eigenbau-Unternehmer im Sinne der berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

E Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist - im Rahmen der AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter) des/der im Versicherungsschein bezeichneten Objekts/Objekte.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Wenn der Versicherungsnehmer oder dessen Ehepartner auf dem Grundstück einen Betrieb oder Beruf ausübt, besteht Versicherungsschutz nur insoweit, wie das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nicht anderweitig (z. B. über eine Betriebshaftpflichtversicherung) versichert ist (siehe auch Ziff. 2.3).

- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - 1.2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Ab-

- bruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bau-
summe von 50.000 Euro je Bauvorhaben. Wenn dieser Be-
trag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gel-
ten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung
(Ziff. 4 AHB);
- 1.2.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836
Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel
bestand;
- 1.2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung,
Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke be-
auftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus An-
lass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 1.2.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 2.1 wegen Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit
brennbaren oder explosiblen Stoffen;
- 2.2 aus Personenschäden, bei denen es sich um Versicherungs-
fälle der gesetzlichen Unfallversicherung im Betrieb des Versi-
cherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamten-
rechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des
Dienstes Angehörigen der selben Dienststelle zugefügt wer-
den;
- 2.3 aus Risiken, die nicht dem Haus- und Grundbesitz zuzurech-
nen sind, insbesondere aus der Ausübung eines Betriebs oder
Berufs;
- 2.4 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversi-
cherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person
durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugan-
hängern, Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen verursachen
oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeu-
gen oder Luftfahrzeugen in Anspruch genommen werden.
Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen,
Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein
Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser
Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die
Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden. Besteht
nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versi-
cherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz,
so gilt das auch für die anderen Versicherten.

3 Wohnungseigentümergeinschaften/Eigentumswohnun- gen

- 3.1 Sofern es sich bei der Versicherungsnehmerin um eine Ge-
meinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Woh-
nungseigentumsgesetzes handelt, gilt:
- 3.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft
der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Ei-
gentum.
- 3.1.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des
Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im
Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- 3.1.3 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.5 AHB in Ver-
bindung mit Ziff. 27.1 AHB -
- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers ge-
gen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers ge-
gen den Verwalter;
 - gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei
Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemein-
schaft.

- 3.1.4 Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Son-
der- oder Teileigentum.
- 3.2 Sofern es sich beim Versicherungsnehmer um den Inhaber
eines Teils einer Wohnungseigentumsanlage (z. B. Besitzer
einer Eigentumswohnung) handelt, sind Haftpflichtansprüche
der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschä-
digung des Gemeinschaftseigentums mitversichert. Die Lei-
stungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentums-
anteil des Versicherungsnehmers an dem gemeinschaftlichen
Eigentum.

4 Häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind - in Ergänzung zu Ziff. 7.14 (1) AHB - Haft-
pflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem
Rückstau des Straßenkanals auftreten.

5 Gewässerschäden

- 5.1 Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögenschä-
den wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche
Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder
mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen,
chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewäs-
sers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) mit
Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lage-
rung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwen-
dung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür
wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt (siehe
aber Ziff. 5.3).
- 5.2 Die Höchstersatzleistung beträgt 5 Mio. Euro je Schadener-
eignis und das Doppelte dieser Deckungssumme für alle Ver-
sicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.
- 5.3 Abweichend von Ziff. 5.1 erstreckt sich der Versicherungs-
schutz auf die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen
zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnis-
sen bis zu 20 Liter/Kilogramm Fassungsvermögen (Kleinge-
binde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhande-
nen Kleingebinde 200 Liter/Kilogramm nicht übersteigt, und
aus der Verwendung dieser Stoffe. Werden diese Mengen
überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1 (2) AHB
(Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff.
4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.
- 5.4 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer
im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des
Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie
außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer
insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädi-
gungsleistung die Versicherungssumme nach Ziff. 5.2 nicht
übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der
Regelung der AHB. Auf Weisung des Versicherers aufgewen-
dete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind
auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Ent-
schädigung die Versicherungssumme nach Ziff. 5.2 überstei-
gen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des
Versicherungsnehmers oder Dritten zur Abwendung oder Min-
derung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 5.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Perso-
nen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die
den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Ge-
wässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den
Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen
oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 5.6 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden,
die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen
feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Genera-
lstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bun-
desland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen
hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch hö-
here Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt
haben.

F Gewässerschadenhaftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (Anlagenrisiko) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
- 1.2 Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 1.3 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 1.4 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die AHB Anwendung.

2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsdeckungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme.

3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 3.1 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;
- 3.2 wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsergebnissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 3.3 wegen Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen;
- 3.4 aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 3.5 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versiche-

rungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für die anderen Versicherten.

4 Rettungskosten

- 4.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
- 4.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 4.3 Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung.

6 Eigenschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (nach Ziff. 1.1 dieser Bedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (nach Ziff. 1.1 dieser Bedingungen) selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 Euro selbst zu tragen.

G Wassersporthaftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist - im Rahmen der AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Antrag näher bezeichneten Wassersportfahrzeugs, das ausschließlich zu privaten Zwecken - ohne Berufsbesatzung - benutzt wird.

Vermietung (auch gelegentlich) gilt nicht als Benutzung zu privaten Zwecken.

1.2 Mitversichert ist

- 1.2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen;
- 1.2.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufers und Schirmdrachenfliegern.

2 Ausschlüsse

Nicht versichert ist

- 2.1 die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
- 2.2 die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
- 2.3 die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft- oder Luft- (auch Raum-)fahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden;
- 2.4 die Haftpflicht wegen Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

3 Führerscheinklausel

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Wollen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf dieses nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

4 Auslandsschäden

- 4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenergebnissen in der ganzen Welt, sofern das Wasserfahrzeug nicht im Ausland registriert ist und nicht dauerhaft im Ausland gebraucht oder aufbewahrt wird. Die Leistungen des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4.2 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

5 Gewässerschäden

- 5.1 Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden
 - 5.1.1 durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;
 - 5.1.2 durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.
- 5.2 Die Höchstersatzleistung beträgt 5 Mio. Euro je Schadenergebnis und das Doppelte dieser Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.
- 5.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 5.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, General-

streik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

H Jagdhaftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist - im Rahmen der AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus erlaubter jagdlicher Betätigung.

Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz eines gültigen Jagdscheins voraus.

- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - 1.2.1 aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, auch außerhalb der Jagd, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;
 - 1.2.2 aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr;
 - 1.2.3 aus fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz;
 - 1.2.4 aus Halten und Führen (auch Abrichten und Ausbilden) von höchstens zwei anerkannten Jagdgebrauchshunden, auch außerhalb der Jagd. Sind mehr als zwei Hunde - eigene und fremde - vorhanden, ist nur die gesetzliche Haftpflicht für die beiden am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Hunde versichert. Schäden an fremden Hunden, die sich zum Führen, Ausbilden, Abrichten, zur Aufbewahrung oder aus sonstigen Gründen in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden, sind nicht mitversichert. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
 - 1.2.5 als Eigentümer, Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen, nicht jedoch Motorbooten, mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art sowie Segelbooten;
 - 1.2.6 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z. B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber) sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - 1.2.6.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft, ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheins gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - 1.2.6.2 sämtlicher übrigen im Jagdbetrieb beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

2 Ausschlüsse

- Nicht versichert ist die Haftpflicht
 - 2.1 aus Wildschäden;
 - 2.2 wegen Schäden an fremden Sachen, soweit sie unter Ziff. 7.6 AHB fallen;
 - 2.3 aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen (Ausnahme Ziff. 5);
 - 2.4 aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
 - 2.5 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs - soweit nicht unter Ziff. 1.2.5 aufgeführt - wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden;
 - 2.6 Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung

nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Jagdhaftpflicht ausländischer Jäger

Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

4 Vertragsfortsetzung bei Tod des Versicherungsnehmers

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort.

Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheins gesetzlich vorgeschrieben ist.

5 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im angrenzenden Ausland vorkommenden Schadenereignissen, soweit die Jagd im Inland ausgeübt wurde. Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter von Jagdhunden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Wichtiger Hinweis!

Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.